

Wc
2498



Q.K. 1





Des Durchleuchtigsten Fürsten und
 HERRN / HERRN 20.
Johann Georgens /
 Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen
 zu Meissen / Gefürsteten Graffen zu Henneberg /
 Graffen zu der Marck und Ravensberg /
 Herrn zu Ravenstein / 2c. 2c.

Verordnung /

Wie es in
 Seiner Fürstl. Durchl. Fürstenthum und
 Landen /
 Bey izzigen gefährlichen Sterbens Läu-
 ten / und da nach Gottes Willen die ansteckende
 Seuche auch in selbigen einschlichen
 solte
 in ein- und andern zuhalten.
 Zu Männigliches Wissenschaft in Druck ge-
 geben.

11. 581



Eisenach.

Gedruckt bey Joh. David Kolb. F. S. H. B.
 Im Jahr 1680.



1160.

[Faint, illegible handwriting]



[Faint, illegible handwriting]





VON W. D. T. T. S.

Gnaden / Wir JOHANN GEBORG /
Herzog zu Sachsen / Nülich / Cleve und Berg /
Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Ec-
fürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein zc.

Witbieten hiermit unsern Präla-
ten / Grafen / denen von der Ritter-
schaft und Adel / Beamten / Gerichts-
haltern / Bürgermeistern / und Räten
der Städte / wie auch Schultheißen in Flecken und
Dörffern / und insgemein allen und jeden Unter-
thanen unsers Fürstenthums / und der darzu gehö-
rigen Lande / unsern Gruss und Gnade zuvor ; Und
ist Ihnen leyder ! mehr als zu wohl bekant / was
massen aus des großen Gottes gerechten / und über
der Menschen vielfältigen Sünden entzündeten
Eifer / die leidige Seuche der Pestilenz eine gerau-
me Zeit in denen benachbarten Königreichen und
Landē

2
Landen erschrocklich gehauset / auch je langer je
mehr um sich greiffet / und zu fürchten / daß / wenn
man nicht dem erzürneten Gott in Kindlicher De-
muth / mit herzlichem Seuffzen / andächtigem Ge-
beth und wahrer Busfertigkeit entgegen gehet /
und nechst solchen guter Vorsichtigkeit brauchet /
seine Strafruthe auch Unsere Lande betreffen / und
solche Contagion sich einschleichen möchte.

Damit nun alle und jede Unsere Untertanen
und Inwohner desto mehr dahin gewiesen / und
ihnen gezeiget werde / was sie so wohl zu Abwen-
dung der greulichen Pestilenz / als auch / da nach
Gottes Willen selbige würcklich einreissen solte /
sonst zu beobachten haben / und an guter Anstalt
für Gesunde / Krancke und Todte / kein Mangel
erscheinen möge; Als haben wir aus Lands Vä-
terlicher treuen Vorsorge / nach reifflicher Überle-
gung Unserer Lande Zustand / und gepflogener
Deliberation mit Unsern getreuen Land: Ständen
für nötig befunden / folgende Verordnung in ge-
wisse Puncta abfassen / und zu männiglichem Wis-
senschaft in o. fentlichen Druck bringen zu lassen /
und zwar:

Wolten Wir / Erstlich / alle und jede Unsere
Untertanen treulich und ernstlich ermahnet habē /
daß

163
3
daß sie sich zu fördern in Demuth zu Gott dem All-
erhöchsten wenden / ihre vielfältig begangene
Sünden mit wahrer Herzens Reue erkennen /
um derselben gnädige Vergebung und Abwen-
dung der wohlverdienten Straffen herzlich bitten /
und sich ernstlich vorsehen / ihr Leben und Wandel
nach seinem heiligen Willen anzustellen und zu bes-
sern. Dahero sie den gewöhnlichen Gottes Dienst
auf die Sonn- und Werkel Tage / wie auch die or-
dentlichen Betstunden eifriger / als bishero gesche-
hen / besuchen / derselben mit wahrer Andacht ab-
warten / auch zu Hause mit den ibrigen Abends
und Morgens fleißig bethen und singen / sich in
Gottes Gnaden Schutz befehlen / in festem Ver-
trauen auf Christum beharren / und den Muth nicht
gänzlich sincken lassen sollen.

2.
Auf daß nun die Gelegenheit böses zu thun /
desto mehr gemeidet werde / sollen / nach mehrer
Anweisung Unserer Policeny-Ordnung / alle är-
gerliche Zusammenkunfften und Gelacke / das über-
mäßige Fressen und Sauffen auf Hochzeiten / Kind-
taufften / Kirmeßen / und Gastereyen / insonderheit
das Spielen und Schwelgen in Wein = Bier =
und Brandweinhäusern / die Haltung der Weltli-
chen

4.
chen Music und Spielleute [worinnen doch
bey Hochzeiten und andern Erbaren Zusammen-
kunfften der Zeit und Gelegenheit nach zu Dispen-
siren öffentliche Tänze / das Schreyen / Tumul-
tuiren / und nächtliche Gassen gehen / nichts we-
niger das abscheuliche Fluchen / Schwoeren und
Gotteslästern / Item aller übermäßiger / und üp-
piger Kleider Pracht / vornehmlich aber die schänd-
liche Unzucht und Hurerey bey hoher Strafe ernst-
lich verboten / und jedes Orts Obrigkeit und Ge-
richte befehlich seyn / auf solche Laster und Zusam-
menkunfften / auch verdächtige Orter und Per-
sonen genau Acht zu haben / und die Verbrechere
zu gebührender Strafe zu ziehen / oder gehörigen
Orts anzuzeigen.

3.
Und weil dem lieben Gott nicht zuwieder /
sondern vielmehr gefällig ist / daß nebst einem herb-
lichen Gebeth man bey solchen gefährlichen Zeiten
behutsam gehe / zulässige Medicale branche / und
Sorgfalt trage / wie ein oder der andere Ort von
der Infection befreyet bleiben möge. So ist hier-
mit Unser ernster Befehl und Wille / daß niemand
aus denen der Infection und Pest halber beschrie-
benen und verdächtigen Orten / er habe Puff oder
Zeug-

5.
Zeugnüs wie er wolle / in einige Stadt / Flecken o-
der Dorff hiesiger Lande / ein oder durch gelassen /
sondern gänzlich zurück / oder die Quarantaine von
6. Wochen auf den Land Gränzen zuhalten ange-
wiesen werde.

4
Um wenigsten aber sollen einige von dannen
kommende geflüchtete / oder ererbte Sachen / als
Kleider / Betten / Federn / Tuch / Glachs /
Hant / Leinwand / Leder / Unsit / Rauchwerck / noch
einige andere Kauffmans Gütere und Wahren /
sie haben Mahmen wie sie wollen / eingelassen / oder
durch passiret / sondern zurück gewiesen / auch wenn
sie von einigen Unserer Untertanen wieder vermu-
ten um Gewinsts oder anderer Ursachen willen ge-
kauft / heimlich einparthiret / oder nur in Verwah-
rung genommen worden / confiscirt / ja nach befin-
den in freyen Feld verbrant / und beyde / der sie
eingebracht und einbringen lassen / exemplariter an
Leib und Leben gestrafft werden.

5
Um nun solches desto mehr zu verhüten / sollen
in Städten / Flecken und Dörffern nur 1. oder 2.
Thore aufgelassen / die andern verschlossen / und
nicht et er / als auf den Nothfall / vor die einheimi-

A 3.

sehen

6
schen geöffnet / die Schlagbäume / Brücken und
Pässe repariret / mit tüchtigen Wachten / so wohl
des Nachts / als des Tages besetzt / alle Schleiff-
Neben- und Fußwege / deren man sonst entrachten
kan / vermachet / die Reisende / sie mögen zu Wagen /
Pferd oder Fuß seyn / in die Hauptstrassen verwie-
sen / und da sie nicht in hiesigen Gott Lob! noch un-
infectirten Landen wohnhaft / und gar wohl be-
kant seynd / zu euserst vor den Städten / Flecken /
und Dörffern angehalten / und durch hierzu bestell-
te Verständige / Gewissenhafte Leute / wer sie sind?
wo her sie kommen? was ihr Gewerbe? und wohin
sie gedencen? genau befragt und examinirt werde.

6.
Würde nun ein frembter Reisender einen be-
glaubten Schein oder Pass / dessen Datum nicht
zu alt / aufweisen / oder in Mangelung dessen / mit
einen Körperlichen End bestärcken / daß er von ei-
nen reinen / gesunden uninfectirten Ort hercome /
auch innerhalb 40. Tagen an keinen der Contagion
halber verdächtigen Ort gewesen / noch mit eini-
gen infectirten umgangen sey / oder / von daunen et-
was geladen und mit sich bringe / soll er nebst seinen
Leuten und Sachen ein- und durchgelassen wer-
den.

75et.

Setten aber Fuhrleute und andere Reisende nicht eben etwas angelegenes in der Stadt / Flecken / oder Dorff zu verrichten / noch in Mangel eines außerhalb liegenden Birthshauses daselbst zu füttern / oder das Nachtlager zu nehmen / sollen sie / [jedoch dem Gleit ohne Schaden / als welches vor den Thoren abzustatten / Jaussen um = und vorbeigewiesen / zu solchen Ende aber die dahin gehende Wege vergestalt gebessert werden / daß man mit Wagen und Pferden fortkommen könne.

Es ist aber nicht ein jedweder Reisender ohne Unterscheid und Vorwissen der Obrigkeit zum End zu lassen / sondern gute Vorsichtigkeit darben zu gebrauchen / und wenn auch sonst bey dem Examine einiger Zweifel vorstele / solches bey Unserer Residentz Stadt Eisenach Unserer Regierung / an andern Orten aber denen Beamten / Gerichts Herren / und Schultheisen daselbst gebührend an zuzeigen / und hierüber fernere Verordnung einzuholen.

Die Thore / Wachten / Schlagbäume / und Pässe / sollen in Städten und Flecken von denen daselbst anwesenden Officirern / auf den Dörffern aber

8.
aber von den Schultheissen oder Heimbürgern / so
wohl Tages und Nachts etlichmal visitiret / und
wo einiger Fehler sich findet / solcher in Zeiten abge-
schaffet werden.

10.
Und damit allen besorglichen Unterschleiff
desto mehr vorgebauet werde / sollen weder Bürger
noch Bauer / der nicht einen offenen Gasthoff / und
einen Schild aushängen hat / einen Keyfenden
und Fremden / wenn er auch gleich sein Freund /
und Verwandter were / ohne der Obrigkeit Vor-
wissen und Willen einnehmen / noch auch die or-
dentliche Gast Birthe jemand beherbergen / sie her-
ten denn zuvor des ankommenden Gasts Pass ge-
sehen / und sich versichert / daß er bey der Nacht ab-
bereit examiniret / und mit bey sich habenden Leu-
ten und Sachen wissentlich eingelassen worden.

11.
Daher dann solche eingelassene Fremde so wol
unter den Thoren / als auch in Births Häusern
mit Nahmen und Umständen aufgezeichnet / und
die Zettelle Mittags und Abends jedes Orts Ob-
rigkeit zur Nachricht eingeliefert werden sollen.

12.
Würde jemand ohne Pass und Erlaubnis sich
heim-

heimlich wo einschleichen / oder erfahren werde /
daß unter den Pässen ein Betrug begangen / oder
beym Examine vor dem Thor die Warheit gespa-
ret worden / oder daß etwan einige Eltern und
Haußwirthē ihre Kindere / Freunde und bekante /
welche aus verdächtigen und inficirten Orten
weg geflohen / ohne der Obrigkeit Bewilligung
heimlich / oder unter einen andern Vorwand zu sich
einparthieret / und aufgenommen hätten / sollen die
eingeschlichene durch die Stadt- und Gerichts-
Knechte mit Schimpff wieder hinaus gewiesen /
auch nach befinden nebst den jenigen / welche solche
verdächtige Leuthe wissentlich aufgenommen / oder
ihnen mit Rath und That fort- und eingeholffen /
an Leib und Leben gestrafft werden.

13.

Die Ziegeimer / Juden / Land-streicher / Haus-
surer / frembte Bettler / und ander herumvagiren-
des herrnloses Gefindlein / sie mögen Pässe haben
oder nicht / sollen durchaus nicht passiret oder ein-
gelassen / sondern zurück gewiesen / auch auf den
widerseßlichen Fall mit Gewalt aus dem Lande
getrieben / und noch wohl gar zur scharffen Strafe
gezogen werden.

B

14

Damit aber gleichwol keine unverantwortliche Unbarmherzigkeit mit unterlauffe / und Gott im Himmel dadurch desto mehr erzürnet werde / so soll denen Armen preßhafftet und nothleidenden Bettlern vor den Thoren und Schlagbäumen ein Almosen gereicht / auch bey kalten und nassen wetter / in denen außershalb den Städten / und Dörfern apart gelegenen Hospitalen / Scheunen oder Ställen / ein Nachtlager verstatten / sie aber des andern Morgens wieder fortgewiesen werden.

Die Handwercksbursche / welche keine beglaubte Kundschaften vorzuzeigen / seind gleichfals abzuweisen / welche aber damit versehen / und arbeit suchen / sollen in eine absonderliche Herberg in den Vorstädten angewiesen / und da einer von einem Meister in Arbeit begehret würde / nicht eher als mit der Obrigkeit Vergünstigung aufgenommen und eingelassen werde / bey unausbleiblicher schwerer Straffe.

Die Correspondenzen und Handlungen an inficirte und verdächtige / oder solche Dertere / umb welche herum es so gar richtig nicht ist / sollen
der

der Zeit gänzlich unterbleiben / und daher allen
und jeden Unsern Unterthanen hey Unserer höch-
sten Unnade / ja Leib und Lebens Straffe ernst-
lich verboten seyn / weder vor sich selbst an derglei-
chen Dertere zu reißen / und zu handeln / noch dahin
zuschicken / oder auch einige Gütere und Bahren /
wie albereit oben erwehnet / es sey unter was Vor-
wand es immer wolle / von dannen bringen zu las-
sen / und einzunehmen.

17.

Wenn aber einem / oder dem andern eine Un-
umbgängliche höchstangelegentliche Reise vorfie-
le / soll er sich zuvor bey der Obrigkeit seines Orts
anmelden / die Ursach seiner Reise eröffnen / und
wenn der Ort außer verdacht ist / hierzu einen Pass
oder Sedebrieff empfangen.

18.

Es hat aber der Reisende auf den Weg / in
Birthehäusern / und in Betten sich wohl vorzuse-
hen / und in allen Städten / wo und wenn er durch
Passirt / auch wie lang er sich daselbst aufgehalten /
von Obrigkeits wegen seinem Pass unterzeichnen /
und dabey attestiren zu lassen / daß selbiger Ort
noch gesund und rein sey. Im Fall nun einer bey
seiner Biederkunfft solches nicht vorzeigen / noch

Bz

Eyd-

Endlich erhalten könnte / daß er innerhalb 40. Tagen an keinem inficirten Ort gewesen / noch mit jemand von dergleichen Orten umgegangen / oder einige verdächtige Sachen und Bahren von dannen mit sich bringe / soll er / ehe und bevor die Quarantaine außershalb Landes gehalten worden / nicht wider eingelassen / auch nach Befinden ernstlich gestraffet werden.

Alle ankommende Briefe sollen im Posthause über Wacholderbeeren / oder in deren Mangel mit Eichenen / Erlenen / Kiefernholz / oder Pech wohl geräuchert: Die aber / welche aus wirklich inficirten / oder verdächtigen Orten einlauffen / können erstlich durch Esig gezogen / hernach beräuchert / und auff einen Koft / oder Eisernen warmen Platten / wider getrocknet werden.

Das Trödeln / Umbtragen und Verkaufffen der alten Kleider / Lumpen / Betten / Federn und Leylachen / soll jeziger Zeit bey Straffe gänzlich verboten seyn / weiln in in vielfältig erfähret / daß durch nichts mehr / als dergleichen alte Sachen / die Pest von einem Ort zum andern fortgetragen / und damit öftters ganze Länder angestecket werdē.

Jedes Orts Beambte und Obrigkeiten / und
zumahlen die Jenigen / welche an den Gränzen
wohnen / sollen fleißige genaue Kundschafft halten /
wie es in der Nachbarschafft / und ihren anbefohle-
nen Aemtern / Städten und Dörffern zustehet /
und so bald sie erfahren / daß etwan ein-oder der an-
dere Ort inficirt und verdächtig were / haben sie
nicht allein die Unterthanen darvor zu warnen /
sondern auch solches an Unsere Regierung schleü-
nigst zu berichten.

Damit auch zu übeln Gestäncken / schädlichen
Dünste / und Faulungen desto weniger anlaß gege-
ben / noch dadurch die Luft angestecket und verär-
gert werde / So befehlen wir hiermit / daß die Pfla-
ster-Strassen in Städten obungesamt repariret /
die Brunnen / durchfließende Bässer und Abzuch-
ten gesäubert / der darinnen gesamlete Unflath
täglich fortgeriechen / das Waschen und Abspülen
an den Brunnen und Köhrkästen eingestellt / und
nur an fließenden Bässern / wo aber selbige man-
geln / in Höffen verricht / aller Mist / Schutt / Keh-
rig / und Unrath / worunter auch die Vermoder-
ten Hopffenrancen mit begriffen / von den Gassen

14
und Winceln vor die Stadt geschaffet / und sol-
ches auch so viel möglich auf den Flecken und Dörf-
fern beobachtet werde.

23
In denen Häusern sollen die Inwohnere gleicher-
gestalt alles feinsauber halten / dieselbige täglich /
zum wenigsten 2. mahl mit Wacholderholz oder
Beeren / item mit Vermuth / Eichenlaub / Kauten /
Schieß-Pulver / Schwefel / Taback / oder andern
hierzu dienlichen Rauchwerck austräuchern / damit
aber zu verhütung Feuers Gefahr / auf das Behut-
samste umbgehen / die Cloacken zudecken / öftters
mit lebendigen Kalck beschütten / nicht aber eher als
bey harten Winter-Better ausfegen / und den Un-
flath nebst Kehrigt / und Lappenwerck auff's Land
an abgelegene Orte bringen lassen.

24
Absonderlich aber soll bey 10. Rth: Straff ver-
boten seyn / S. V. auff öffentliche Plätze nider zu-
hoffiren / oder den Urin / auff die Gassen zu giessen /
noch auch abgestandene Krebße / faule Fische / todte
Gänse / Hühner / Tauben / Hunde / Katzen / Katten /
Mäuse / weniger das Eingeweid aus Fischen / oder
geschlachteten Federviehe / und andern Unrath auf-
und an die Strassen und Wege / noch auch in die
H. f. e

Höffe zu werffen / sondern es soll solches mit den
 Kehrigt und allen andern Unflath entweder vors
 Thor an abgelegene Dertere weggebracht / oder in
 den Höffen unter den Mist verscharrt / und selbiger
 zu seiner Zeit weggeführt werden.

In den Städten / und sonderlich in Häusern
 welche keine Höffe / oder wenig Raum haben / sollen
 nicht übermäßig viel Schwein-vieh / und die Koben
 sauber gehalten / auch da die Gefahr der Pest sich
 nähern / oder eindreissen solte / solches nebst den En-
 ten vor die Stadt gebracht / oder gar abgeschafft
 werden.

Ingleichen sollen zu solcher Zeit die Loh- und
 Weiß-gärber / Seiffensieder / Lichtziehere / und an-
 dere mit stinckenden materien umgehende Hand-
 wercker ihre Handthierung / wie auch die Kirchner
 die Beizung der Felle / und die Buchdrucker das
 Sieden der schwarzen Farbe / nirgends anders als
 vor den Thoren unter freyer Luft zu treiben gehalten
 seyn.

Die Todten äser an Pferden / Kühen / auch an-
 dern grossen und kleinen Vieh sollen nicht öffent-
 lich

1126
 sich hingeworffen / sonden bey Vermeidung unnach-
 bleiblicher schwerer Straffe / an einen abgesonder-
 ten Ort vor den Städten / und Dörffern tief un-
 ter die Erde verscharret werden.

Die Flachs- und Hanffrosten seind gleichfallz
 nicht allzumache an den Städten und Dörffern /
 oder den Strassen / sondern zimlich weit davon zu-
 machen / und so bald der Hanff oder Flachs heraus
 genommen / gleich andern stinckenden Lachen / mit
 Schutt und Erde auszufüllen.

Vor überflüssigen / und unzeitigen Obst- und
 Garten-Früchten soll man sich möglichst hüten / die
 Gurcken und Spillinge aber gänzlich meiden /
 und in übrigen allen gebührende Masse / und gutes
 Diät halten / doch niemahls nüchtern aus- und in
 die Lust gehen.

Nach dem auch aus der Erfahrung bekant ist /
 daß wenn ein Land oder Gegend mit Pest heimge-
 suchet wird / die Zufuhren sich verlihren / die Le-
 bensmittele entgehen / und dadurch das Elend
 desto grösser wird. Als befehlen Wir / daß ein je-
 der Haußwirth in Unsern Landen / so wohl in
 Städten /

17

Städten / als Dörffern / mit Korn / Mehl / But-
ter / Saltz / Holz / und andern nothwendigen Vi-
ctualien / und zwar der / so es im Vermögen hat / auf
ein Jahr / der Unvermögende aber auf eine gerau-
me Zeit / sich in zeiten versehe .

31

In massen dann auch jedes Orts Obrigkeit /
der Commun zum besten / auf einen Borrath / an
Korn / Mehl / Saltz / Bier / und Wein / auch Bre-
tere zu Särgen / und etlichen Säßern ungelöschten
Kalchs / bedacht seyn soll / damit auf allen Nothfall
denen armen und nothleidenden beygesprungen
werden könne .

32

Ingleichen sollen die Bürckfrähler einen gu-
ten Borrath an Citronen / und Pommeranzen /
Capern und allen andern zum Haushalt und täg-
lichen Gebrauch benöthigten Gewürk / an handen
schaffen .

33

Absonderlich aber sollen die Beckere sich mit ei-
ner zimlichen quantitet Mehl versehen / und das-
selbe nicht eher / als wenn die Zufuhren gesperrt /
oder die Mühlen inficirt seyn möchten / angreifen /
daß Brod aber je und allezeit wohl ausbacken / und

¶

nie-

nach=
der=
fun=
fall s
ern/
n zu=
aus
mit
und
/ die
den/
utes
ad in
t ist/
nge=
ie Le=
elend
in je=
hl in
ten/

1178
18
niemahls warm auslegen und verkauffen / weil solches den Giffit sehr an sich zeucht / und daraus leichtlich grosser Schade entstehen kan.

34
Ingleichen sollen die Fleischer sich in zeiten nach gutē schlacht Vieh / umthun / darbey aber wohl vorsehen / daß sie nicht an inficirte und Verdächtige Dertere lauffen / oder krankes Vieh kauffen; Daher auch das Vieh / ehe es indie Städte / und Dörffere gebracht wird / durchs frische Wasser geführet / wohl gewaschē / und gesäubert / bey dem schlachten aber weder Blut noch Eingeweyde / noch auch die Beine / und der Unflath auf die Strasse / oder in die Höffe geschüttet / sondern außershalb der Städte und Dörffer in das fließende Wasser getragen / und das geschlachtete nicht eher / als wenn es kalt / und erstarrt ist / zerhauen und verkauffet werden soll; So bald aber jemand in eines Becken oder Schlächters hauß mit der ansteckenden Kranckheit befallet wird / soll darinnen das Backen und Schlachten / auch Brod und Fleisch Verkaufsen gänzlich eingestellet werden.

35
Auf daß auch ein jeder desto gründlicher verstehē und wissen möge / wie bey so gefährlichen Läuften
ten

ten man sich in Essen und Trinken zu verhalten /
 was vor Middle zur Präservation / denn auch in
 der Pest Kranckheit zur Cur zugebrauchen / so ha-
 ben Wir durch Unsere bestellte Leib-Stadt- und
 Land-Medicos ein gewisses Consilium verfassen /
 und selbiges dieser Unserer Verordnung anhangen /
 zugleich auch die vorgut befundene Medicamenta
 nebst einen billigen Tax benennen / und in hiesiger
 Apotheken verfertigen lassen / damit ein jeder sich
 darnach richten / und derselben auf den Nothfall
 habhaft werden könne.

Zu welchem Ende Wir ohnlängst gedachte hiesige
 Stadt-Apothekke visitiren und zugleich anordnen
 lassen / daß ohngeachtet selbige in guten Stande be-
 funden worden / Sie doch mit allen benötigten
 frischen materialibus aufsbeste versehen / die ver-
 ordnete Medicamenta in steter Bereitschaft gehal-
 ten / und einemeden zum bedörffen / so wohl in der
 Stadt / als auf dem Lande umb den gesetzten Tax
 gereicht werden sollen.

Es werden aber die Apotheker / so wohl hiesi-
 ger / als anderer Unserer Städte hiermit noch-
 mahls erinnert / daß sie sich in Zeiten mit guten
 tüchtigen Gesellen / oder Gehülffen versehen / sich
 G 2 nebst

sol-
 icht-
 ten
 wohl
 tige
 Da-
 und
 r ge-
 ach-
 noch
 asse/
 s der
 r ge-
 wenn
 uffet
 Be-
 nden
 icken
 auf-
 rste-
 auf-
 ten



nebst ihnen in ihren Verrichtungen / treu / fleißig /
 und Vorsichtig / auch Willfährig / so wohl gegen die
 Arme als Reiche bezeigen / Niemanden / der einiger
 Arzenei und Hülffe benöthiget ist / solche versagen /
 und sich entgegen versehen / daß in nachbleiblicher
 gütlicher Zahlung ihnen bey den Vermögenden
 durch Obrigkeitliche Hülffe darzu verholffen / was
 aber dem Bono publico zum besten / auf das Unver-
 mögende Armuth gehet / und aus Unserer Regi-
 rung zuwischen befohlen / oder daß es beschehen / von
 den Medico / Barbier und Inspectore attestirt
 wird / aus der Landschafft-Cassa bezahlet werden
 soll.

Damit es auch auf ein-oder den andern Fall /
 und zumahl bey verschlossenen Thoren / denen
 Leüthen in Vorstädten / und auf den Lande / allwo
 weder Medici noch Apotheken zufinden / oder doch
 weit entlegen sind / an benöthigten Arzney Mit-
 teln nicht ermangele / so ist vor gut befunden wor-
 den / daß nach Anzahl der Einwohnere eine gewisse
 Quantität der verordneten Medicamenten / und
 zwar in sonderlichen Dosen aus hiesiger Stadt-
 Apotheken / entweder dem Pestilenz-Barbier o-
 der einen andern gewissen Mann in den Vorstäd-
 ten

ten in Flecken und Dörffern aber dem Pfarr oder
 Schultheisen daselbst gegeben / und inmittelst aus
 der zu solchen und dergleichen Sachen absonder-
 lich bestelten Cassa Vorschuss weise bezahlet / selbige
 denen ver mögenden unis Gelt / denen ganz ar-
 men aber umbsonst / so wohl bey Gesunden als
 Krancken Leibe zur präservation und Cur gerei-
 chet / und darüber ein richtiges Verzeichnis gehal-
 ten / auch das dafür empfangene Gelt wied erumb
 ad Cassam treulich berechnet und gelieffert werden
 solle.

Auf daß auch bey entstehender Seuche inficirte
 und Krancke desto besser an Seel und Leib versor-
 get / und wie allenthalben gute Ordnung / also auch
 zwischen reinen und inficirten ein Uuterscheid ge-
 halten werde ; So wollen und befehlen Wir / daß
 nicht allein in den Städten / sondern auch in allen
 Aembttern und Gerichten etliche Kirchen auf Un-
 sers Ober Consistorii Ermäßigung zusammen ge-
 zogen / und darzu ein Pastor Pestilentialis ange-
 nommen und festellet werde ! dessen Amt seyn soll /
 die inficirte Krancken nicht allein zubesuchen / sie
 aus Gottes Wort zu trösten / und ihnen das H. A-
 bend mahl zu reichen / sondern auch in den angestech-

§ 3

ten

sig/
 die
 iger
 gen/
 cher
 den
 was
 ver=
 legi=
 von
 stirt
 den

 fall/
 nen
 wo
 doch
 Mit=
 vor=
 wisse
 und
 adt=
 er o=
 stad=
 ten



1182
22
ten Häusern / die Kinder zt tauffen / denen jenigen /
welche mit inficirten Krancken und Todten / noth-
wendig umbgehen müssen / an einem besondern Ort
öffters zu predigen / auch alles zu verrichten / was
bey solchen Zeiten einen treuen gewissenhaften
Seelsorger und Geistlichen zustehet / und der ihm
anbefohlenen Seelen Zustand erfordert / mit dieser
andeütung / daß in wärend der Pest er sich der ge-
sunden auf alle Weise enthalte / und auch seine
Person mit präservativen wohl versehe .

39
Gleicher gestalt soll in den Städten / und auch /
wo möglich / auf dem Lande / ein besonderer Medi-
cus angenommen werden / und dessen Schuldigkeit
seyn / sich der Natur / Eigenschafft und Sympto-
matum der umbgehende Seüchen wohl zu erkündi-
gen / auf derselben Cur und darzu diensliche Mittel
zu dencken / mit denen andern Medicis daraus zu
communicirn / darbey aber dem in dieser Ordnung
angefügten Consilio Medico nachzugehen / die in-
ficirten Krancken willig zu besuchen / ihnen mit
Rath und That treülich bey zustehen / sich auf den
benöthigten Fall des Chirurgi Pestilentialis zu be-
dienen / und daß in den Curen nichts verfaumet oder
verwahrloset werde / gute Aufsicht zu haben .

Der Chirurgus Pestientialis oder Pestilenz-Bar-
 bier / soll aus jedes Orts Barbier Zunft genommē /
 oder von andern Orten verschrieben / und in allen
 Städten und Aemtern einer bestellet werden / des-
 sen Schuldigkeit und Verrichtung hierin bestehet /
 daß er sich / nach dem die ihme anbefohlene Gemein-
 de groß oder klein ist / mit 2. oder zum wenigsten ei-
 nen guten Gesellen versehen / die an der Pest liegen-
 de Krancke / auf ihr begehren / oder auch des Directo-
 ris / Medici oder Heimbürgens Geheiß unwei-
 gerlich besuche. / ihren Zustand an sie berichten / die
 in den Consilio Medico benente Pflastere und
 Salben in Bereitschafft halten / mit denen Medi-
 co über der Patienten zustand fleißig communici-
 ren / seiner instruction nach leben / und bey der ihm-
 anbefohlenen Cur nichts unterlassen / was er nach
 seinen Verstand und Gewissen darzu dienlich er-
 achtet ; Vorbey aber dieses in acht zunehmen / daß
 er und seine Gesellen sich der Curen und des Bar-
 bierens an denen Personen / so mit der Seüche
 nicht behafftet / der Zeit gänzlich enthalten / auch
 absonderliche instrumenta vor die inficirte brauchē
 und selbige hernach abschaffen / oder wohl gesäubert
 in Verwahrung beyseit legen.

igen/
 noch=
 Ort
 was
 ften
 ihm
 dieser
 er ge=
 seine

 auch/
 Medi=
 gkeit
 npto=
 ündi=
 Mittel
 us zu
 mung
 ie in=
 n mit
 f den
 zu be=
 t oder



Zu förderst aber sollen in jedweder Stadt ein
 Verständiger Gewissenhafter Mann zum inspe-
 ctor/ bestellt werden / und dessen Ambt hierinnen
 bestehen / daß er sich der inficirten Häuser / und
 deren darinnen befindlichen Krancken / auch Tod-
 ten erkündigen / solche der Obrigkeit ohne einzige
 Versäumnis anzeige / und auf dero Gut befinden
 und Geheiß die Häuser mit einem Nahl-Schloß
 an allen Aus- und Eingängen verschliessen lasse/
 die Krancken mit Wärterinnen versorge / auch an-
 ordne / daß sie von dem hierzu bestellten Medico/
 Barbier- und Geistlichen besuchet / auch durch ab-
 sonderliche bestellte Leuthe / so Trägere zu nennen/
 mit Speise / Trank / Arzneyen und andere Noth-
 turfft versehen / in gleichen die Verstorbene zu rech-
 ter Zeit / aus den Häusern getragen / und begraben
 werden. Zu welchen Ende er diese Unsere Ord-
 nung sich wohl bekant machen / über die Wärte-
 rinnen / Zuträgere / Leichenträgere und Todtengrä-
 bere / die Aufsicht führen / und was ihm in nachfol-
 genden Puncten weiter enthalten / fleißig beobach-
 ten / und ins Werck zurichten / sich angelegen seyn
 lassen soll.

Vor-

42

Vorben insonderheit zu mercken / daß was in
Städten dem Inspectori anbefohlen / solches in
Flecken oder Dörffern dem Heimbürgern aufge-
tragen / und von ihm mit gleichmäßiger Sorgfalt
beobachtet und verrichtet werden soll.

43

Nächst solchem seind aus denen Armen jedes
Orts / welche ohne dem das Allmosen genießen /
die behülff- und reinlichsten Weibs Personen zu
Kranken Wärterinnen auszulesen / auch andere /
die sich aus Christlicher Liebe willig gebrauchen
lassen wollen / darzu anzunehmen.

44

Ingleichen seind in Städten und Dörffern et-
liche Leuthe an Weibs- und Manns Persohnen zu-
bestellen / welche vor die inficirte Häuser gehen / de-
nen Kranken / wie auch verschlossenen Gesunden /
die Nothdurfft zutragen / und was ihnen nach meh-
rern Inhalt dieser Unserer Ordnung / von dem In-
spectore oder Heimbürgern befohlen werden wird /
treulich und unverdrossen ausrichten.

45.

Absonderlich sollen die Obrigkeiten sich angele-
gen seyn lassen / daß in Städten und Dörffern und
zwar außserhalb und an einem von den Strassen

D

und

und Leuten abgelegene Ort / ein so genantes Son-
der- oder Pestilentz Haus förderlichst angerichtet /
und mit einem Vorrath frischen Strohes auch
Holz / Liecht / und andern Nothwendigkeiten ver-
sehen werde / damit Anfangs und ehe die Pest al-
zusehr über Hand nimt / die darmit befehlete Dienst-
bothen / auch Fremde / Reysende und Arme un-
vermögende dahin gebracht und versorget werden
können.

464.

So bald nun in einem Hause ein ungewöhnli-
cher Unfall einer verdächtigen Kranckheit gemer-
cket wird / sollen Haus Väter und Haus Mütter
solches bey Leib und Lebensstraffe nicht verschwei-
gen / sondern in Städten dem Inspectori ohnge-
säumet anzeigen / das Haus inmittelst wohl zu-
halten / niemand aus- oder einlassen / und erwar-
ten / was zu ihrer Hülffe angeordnet werden wird.

47.

Hierauf soll es der Inspector der Obrigkeit an-
zeigen / und alsbald den Pestilentz Barbier in das
Haus schicken / des Patienten Zustand erkundi-
gen / und solchen gleicher gestalt dem Medico Pe-
stilentiali berichten lassen.

Auf

27.

48.

Auf den Dörffern aber beschiehet die erste Anzeigung an den Heimbürgern und von diesen an den Schultheisen / Pfarr / oder denjenigen / welchem die Austheilung der Arzney Mittel anbefohlen.

49.

Wen nun aus denen von den Barbier erkundigten und dem Medico eröffnete Zeichē und Umständen die Kranckheit vor ansteckend und Pestilenzialisch erkennet wird / sol dem Patientē / wen niemand von denē Hausleuten sich seiner annehmen will / eine Wärterin zugeordnet / und die Cur von den Medico und Barbier vorgeschriebener massen / vorgenommen werden.

50.

Im Anfang aber und ehe die Pest an einen Ort überhand nimt / siehet bey der Obriigkeit / ob der Krancke im Hause gelassen / oder in das Sonderhaus gebracht werde soll. Welcher Verordnung der Krancke und dessen Angehörige sich ohne widersehen gehorsamst und willig zu unterwerffen.

51

Gleichwohl soll denen annoch Gesunden frey stehen / ob sie im Hause / wenn zumal dasselbe guten Raum und unterschiedliche Zimmer hat / bleiben /

D 2

oder

von-
tet/
uch
ber=
al=
nst=
m=
den

onli=
mer=
tter
wei=
nge=
zu=
war=
ird.

t an=
das
ndi=
Pe=

Auf



oder sich nach ihrer Gelegenheit anderwärts begeben wollen; Dergleichen Freyheit wird auch denē Nachbarn gelassen / jedoch vor sie das beste gehalten / wann in Zeiten / und ehe die Contagion um sich greiffet / von beyden Seiten sie sich von den inficirten Hause hinweg machen / und anders wo zu bleiben / Gelegenheit finden können.

Wenn den Kranken im Hause zu behalten verstatet ist / soll er in ein absonderliches von allen Mobilien ganz lediges / und wo möglich / in der Höhe liegendes Zimmer gebracht / das / in welchem er gewesen / gesaubert und geräuchert / oder gar verschlossen / zu dem Kranken aber / ausser dem Geistlichen / Medico / Barbier / und auf seine Wartung bestellte Personen / niemand gelassen werden. Mas- sen dan die Hausgenossen / in gleichen diejenigen / so von seiner Familia und Freundschaft sind / zum Kranken nicht nahe kommen / sich mit Präservativen wohl verwahren / sonst aber / damit an seiner Pfleg- und Wartung nichts ermangele / Aufsicht und Fleiß haben sollen.

Wo auf dem Lande und Dörffern alsbald ein Barbier zu bekommen / hat auf Begehren der Heim-
bürge

bürge ihn gleicher gestalt zu den Patienten zu schi-
 cken / auffer dem aber / wie albereit erwehnet / bey
 dem Pfarr und Schultheissen / welche die vor ihre
 Gemeinde angeschaffte Medicamenta in Verwah-
 rung haben / sich Rahts zu erholen / und dem Pati-
 enten die Arzney Mittel durch den bestelten Zuträ-
 ger zu bringen / auch wie er selbige gebrauchen und
 sich darbey verhalten solle / deutlich vorschreiben /
 und berichten zu lassen.

Wenn ein Hauswirth einen inficirten Krancken
 an /s freye von der Strassen entlegene Feld oder Ge-
 hölz / in eine hier zu bequem gemachte Hütten brin-
 gen / solches auch die Jahrszeit und das Wetter lei-
 ten wolte / oder auch der Patient es selbst verlange-
 te / soll es zu thun erlaubt / und nur dieses erinnert
 seyn / daß der Patient daselbst nicht allein / oder
 Hüßlos gelassen / sondern so wohl als im Hause
 best möglichst versorget / nach dessen Biedergene-
 sung oder Todte aber / die Hütte und alles darin-
 befindliche Streu verbrennet / auch von den Bet-
 ten und allen in der Kranckheit gebrauchten Gefä-
 ßen / nichts wieder ins Haus gebracht werde / biß *alles*
 auf unten beschriebene Weise wohl wieder ausge-
 räuchert und gesäubert worden.

D 3

Die

ege-
 venē
 hal-
 um
 inf-
 wo

 ver-
 llen
 der
 hem
 ver-
 eist-
 ang
 das-
 n/so
 zum
 wa-
 n sei-
 Auf-

 ein
 ein-
 ürge



Die inficirten Häuser sollen in Städten auf des Directoris Anordnung durch einen hierzu absonderlich bestellten Schloffer / auf den Dörffern aber durch den Heimbürger mit einē Mahlschloß verschlossen / auch alle Aus- und Eingänge dergestalt versperret und verwahret werden / daß niemand aus- und einkömen kan. Würde aber jemand sich widersetzen / den Verschluss öffnen oder sich sonst heraus parthiren / soll er an Leib und Leben exemplariter gestrafft werden.

Würde einer wissentlich in ein inficirtes Haus gehen / ob er schon sonst hinein gehöret / soll er gestrafft und darinnen eingesperret gelassen / derjenige aber / so unwissend hinein kömt / zu haltung der Quarantaine in seinen eigenen Haus angehalten werden.

Würden in einen inficirten Hause Hunde oder Katzen seyn / sollen dieselben nicht ausgelassen / sondern eingesperret werden / weilen durch solches Vieh die Gifftige Pestilentz leicht fortgetragen und in andere Häuser bracht werden kan.

Wenn

Wenn auch in einen inficirten oder ausgestor-
benen Hause Pferde / Kühe und ander Vieh weren
und aus mangel der Leute oder der Fütterung Noth
hittē / sollen solche auf des Inspectoris oder Heim-
bürgens Anordnung durch die Leichtträger heraus /
und ins frische Wasser geführet / wohl abgedet /
und zur Versorgung anderwärts gebracht werden.

Vor die inficirten Häuser sollen wie obgedacht /
von jedes Orts Obrigkeit gewisse Leute zu Zu-
trägern oder Zubringern bestellet / und diese schul-
dig seyn / täglich des Morgens / Mittags und
gegen Abend / in denen ihnen langewiesenen Gasse
auf- und nieder zu gehen / sich der Leute Zustand
von aussen durch die obern Fenster zu erkundigen /
und wenn jemand gestorben / oder andere mehr
franc worden / solches dem Inspectori anzuzei-
gen / sonst aber / was ihnen an den Geistlichen /
Medicum / Barbier oder andere befohlen wird /
auszurichten / und mit dem Geld / so sie zum Ein-
kauff empfangen / treu und ohnbetrüglich umzu-
gehen.

Gleichwie nun vor die inficirten Häuser und
Krancke

auf
ab-
fern
hloß
erge-
nie-
stand
sich
eben

aus
ge-
erje-
g der
alten

oder
son-
liches
und

Wenn

32
Kranke ein absonderlicher Fleischer und Becker
Obrigkeits halber anzuweisen / auch des Getran-
ke aus einen besondern Haus vor dieselbe zu ver-
zapffen / also sollen die Zuträgere nirgends anders
als an selbigen Orten Fleisch / Brot / Bier und
Wein holen / hierzu auch kein Geschirr und Gefäß
aus den inficirten Häusern nehmen / sondern ab-
sonderliche reine und saubere Gefäße brauchen /
auch was sie bringen / aus ihren Gefäßen in andere
durch die Fenster reichen / oder durch einen Korb in
die Höhe ziehen lassen / und ihre Gefäße zurück neh-
men.

61
Das Geld / welches aus inficirten Häusern ge-
bracht und ausgegeben wird / soll in Esig geworf-
fen / und darmit wohl gesäubert werden.

62.
Es sollen aber / um Furcht und Entsetzen mög-
lichst zu verhüten / die Zuträgere / wenn sie sonst
etwas zuholen / und zu fauffen haben / sich nicht
in gesunde Häuser / oder auf öffentlichen Markt /
unter das Volck eintringen / sondern von ferne und
vor den Thoren / wie auch auswendig der Apothe-
cken vor dem Fenster oder Ort / woraus die Medi-
camenta gereicht werden / stehen bleiben / daselbst
ihr

ihr Gewerck ausrichten und die Abfertigung erwarten.

63.

Dergleichen soll auch von dem Inspectore / Geistlichen / Medicis / Barbieren / Heimbürgern / Krankenwärtern / TodtenGräbern / Trägern und andern / welche mit inficirten Leuten umgehen / und in angesteckten Häusern zuthun haben / verstanden / und ihnen ernstlich verboten seyn / daß sie nebst den andern gesunde Leute und derselben Gesellschaft gänzlich meiden / auch weder in der gesunden öffentlichen Kirch = Versammlung / noch vor Gericht und in andere Zusammenkunfften / am wenigsten aber Unserer Fürstlichen Residenz und Regierung zu nahe kommen / sondern wenn einer oder der andere etwas zu verrichten / oder zu erinnern hette / solches dem Inspectori anzeigen sollen / welcher es dann weiter an gehörigen Ort schriftlich anbringen / und Befehl darauf erwarten soll / damit nicht / wie öffters geschehen / durch Abscheu / Furcht und Entsetzen das Ubel der Pest vermehret werde.

64.

Um des willen ist höchst nötig / daß die Wärterinnen / Leichenträger und Todtengräbere in
E abge

cker
an-
ver-
vers
und
efäß
ab-
en /
dere
b in
neh-

ge-
orf-

mög-
sten
nicht
recht /
und
othe-
medi-
selbst
ihr



abgesonderten Häusern besamen wohnen / und alle solche Leüthe / welche mit inficirten Krancken / und Todten umgehen / sich mit denen verordneten präservativen wohl versehen / auch / wo möglich in ledernen / oder gewächsten engen / und zugemachten Kleidern gehen / weil von solchen der Giff nicht so bald / als von wollen Tuch / Zeug / Leinwandt oder andern porosis gefangen wird.

Die Krancken Wärterinnen können / wie albereit oben gemeldet ist / aus denenjenigen Weibern / welche das Almosen genießen / auch von andern / die sich aus Christlicher Liebe und willig darzu gebrauchen lassen wollen / genommen werden / die denn Zeit ihrer Wartung / über das sonst gewöhnliche Almosen noch einst so viel empfangen / auch von denen vermögenden Krancken / oder deren Angehörigen eine Ergeßlichkeit zu gewarten haben / entgegen aber schuldig seyn sollen / auf des Inspectoris Geheiß willig und ohngeseumt / zu den Krancken zugehen / desselben fleißig und treulich zu pflegen und zuwarten / das Zimmer und dessen Beit / wie auch den Krancken selbst rein und sauber zuhalten / die Excrementa / Urin und Blut von Alderlassen tieff in die Erde zu vergraben / die verordneten Arzneyen
nebst

nebst Essen und Trincken vorgeschriebener Massen
 und zu rechter Zeit ihm zureichen / andächtig mit
 ihm zu bethen / und zu singen / zur Gedult /
 Beicht und Busse / auch Bereitung zum Tode zu-
 ermahnen / ihm auch sonst ohne alles Murren
 sanftmütig und freundlich zu begegnen / und al-
 les dasjenige / was von dem Medico / Barbier /
 oder sonst verordnet / und anbefohlen wird / treu-
 lich und fleißig zu beobachten und zu verrichten.

66

Wenn der Krancke versterben / und jetzt den
 Geist aufgeben will / soll die Wärterin ein Stück
 warmes Brod / so auff den Nothfall in heißen Was-
 ser warm gemachet werden kan / dem Sterbenden
 auf den Mund legen / damit der ausgehende A-
 them und Gift sich hinein ziehe / das Brod aber
 alsbald tieff in die Erde vergraben.

67

So bald der Krancke verschieden / soll der Leich-
 nam von der Wärterin gesäubert / angekleidet / oder
 wenigstens in ein leinen Tuch gehüllet / und solches
 dem Inspectori angemeldet werden / damit er zu
 dessen Abhol- und Beerdigung / welche unter 24.
 Stunden nach dem Tode nicht vor zunehmen /
 noch auch darüber zu verschieben / Anstalt mache.

E 2

Der

d al-
 ten /
 eten
 h in
 ach-
 nicht
 andt
 ercit
 wel-
 / die
 rau-
 Zeit
 mo-
 ver-
 eine
 aber
 heiß
 hen /
 war-
 den
 Ex-
 eff in
 eyen
 nebst



Der Leichen sollen nicht viel zusammen gespa-
ret / noch miteinander zu Grabe getragen / die Be-
gräbnüß aber ohne Geleit und Procession / in aller
Stille / entweder Fröh oder Abends / wenn am we-
nigsten Volck auf der Strassen gehet / gehalten /
und der nechste Weg nach den Kirchhoff genommen
werden / auch niemand aus den Freunden / denen
Handwerckeren / oder andern hierüber vereinbar-
ten Zünfften / die Leiche zu tragen / mit zu Grabe
zu gehen / noch lange schwarke Trauerbinden und
Schleyer zu tragen / gehalten seyn. Wolte aber
jemand leuten lassen / den Pestilenz Pfarr und die
Schüler darben haben / und vorsingen lassen / oder
auch jemand der Leiche folgen / soll zwar solches
nicht eben verwehret / doch darben erinnert seyn /
daß nur die Current Schüler mit - und zimlich weit
von der Leiche vorher gehen / und die gewöhnlichen
Sterb und Bußlieder singē / die andern aber der Lei-
chen von weiten folgen / und sämtlich auf den Kirch-
hof von den Grabe / und der Leiche entfernet stehen
sollen.

Wann die Leich einmahl eingewickelt / oder in
den Sarg gelegt worden / soll sie weder in Häusern
noch

1197

37

noch auf den Kirchhoff eröffnet und gezeiget / am
wenigsten aber bey Leib und Lebens Straff etwas
darvon abgenommen / entwendet / und vertuschet /
noch zugelassen werden / daß wie sonst zu geschehen
pfleget / Mägde und Kindere / auch wohl öffters
alte Leute ums Grab herum treten und zusehen.

70

Die Todtengräber sollē die Gräber vor die an der
Pest verstorbene Leichē nicht als bald forne / sondern
zu hunderst am Kirchhof / und selbige vor einzele Kör-
per / nach der gewöhnlichen rechten tieffe und größe
machen / auch also bald nach eingesenckter Leiche mit
Erden wieder ausfüllen ; Wenn aber viel Leichen
in eine Grufft nothwendig zusammen geleyet wer-
den müssen / soll dieselbe noch viel tieffer / als ein
einzeles Grab gemachet / mit Bretern dichte bele-
get / und nicht eher / als wenn ein Todter einzusen-
cken / eröffnet / jeder Sarg und Körper aber mit
Erden und ungeleschtem Kalch bedecket / auch zu
mehrer Dämpfung der aufsteigenden Dünste / der-
gleichen oben über das Grab und die Grufft gestreu-
et werden.

71

Es sollen auch zu solchen Leichen absonderliche
Bahren / und schlechte Leichentüchere gebrauchet /
E 3 und

1198.
38
und nach der Pestzeit wieder abgeschafft oder ver-
schlossen / die Särge aber von den Fischern aus
leicht und dünnen Bretern gemachet werden / da-
mit die Körper durch zuthun des ungelöschten
Kalchs desto eher verfaulen mögen.

72.
Die Todtengräber und Träger sollen auf des
Inspectoris und der Heimbürgern Geheis ihr Amt
zu verrichten / allezeit bereit / und darneben bey
Straffe des Feuers ernstlich verwarnet seyn / daß
sie sich nicht erwan an den Lebendigen vergreiffen /
oder sonst einige Zauberische und ungebührliche
Sachen vornehmen / noch aus den inficirten und
ausgestorbenen Häusern das geringste hinweg par-
thiren und veräußern.

73.
Weil auch in solchen gefährlichen Leufften die
Furcht bey Schwangern Weibern ganz gemein /
und dabero die Gefahr zur Infection desto grösser
ist / so wollen und befehlen Wir / daß in Städten
und Dörffern eine absonderliche Hebame bestellet
und angenommen werde / die denen schwangern
Weibern / welche entweder albereit selbst inficirt /
oder doch in inficirtē Häusern wohnen / sowol in der
Geburtszeit / als auch in 6 Wochen treulich beysteh-
en /

en / bey gefährlichen Fällen und harten Stande de
 Medicum pestilentialem um Rath fragen / und sei-
 ner Verordnung folge leisten. Vor allen Dingen a-
 ber nach der durch Gottes gnade beschehener Ent-
 bindung daran seyn / daß das Kind von den Pestilē-
 tial Pfarr / oder auf den eusersten Nothfall von ihr
 selbst in den inficirten Hause getauffet / und bey so
 gefährlichen Zustande an diesen H. Sacrament ja
 nicht gehindert und versäumet werde.

Alle zu vor erwehnte Leuthe / als die Wärterinnen /
 Zubringer / Trägere und Todtengräbere / wie auch
 die Hebame sollen an den Inspector verwiesen seyn /
 und er denselben zu befehlen haben / daher er sie or-
 dentlich aufzeichnen / und einen jeden / was zu thun /
 und zu lassen / aus dieser Ordnung deutlich beschei-
 den / auch daß solchem allen treulich nach gelebet
 werde / fleißige Aufsicht tragen / zu mehrer Nach-
 richt aber alle Todten / und was sonst Merckwür-
 diges bey dero Kranckheit / Todt / und Begräbnis
 vorgegangen / und ihm wissend ist / aufschreiben /
 alle Tag ein Verzeichnüs der Krancken und Tod-
 ten der Obrigkeit einreichen / und wenn er in
 ein = oder den andern Beschröhrung zu füh-
 ren / oder weitere Instruction von nöthen hette /
 sol =

ver-
 aus
 da-
 ten

 des
 mit
 bey
 daß
 en /
 che
 und
 ar-

 die
 in /
 sser
 ten
 ellet
 ern
 irt /
 der
 keh-
 en /



1200.
solches an behörigen Ort / ^{40.} Münd- oder schriftlich anbringen; und suchen solle.

^{75.}
Was nun in Städten dem Inspectori zu beobachten und zu verrichten aufgetragen worden / solches sollen wie schon oben gedacht ist / in Flecken und Dörffern die Heimbürger auf sich nehmen / und von allen was vorgehet / dem Pfarrer und Schultheisen tägliche Nachricht geben / selbige aber an die Beamte / und diese an Unsere Fürstliche Regierung ihren schriftlichen Bericht fürderlichst einschicken.

^{76.}
Denen Inspectoribus / Geistlichen / Medicis / Barbieren / wie auch Heimbürger / Zuträgern / Leichträgern / Todten Gräbern und Hebammen / welche sich zu der insicirten Krancken und Todten Bedienung gebrauchen lassen / soll von der Zeit an / als sie würcklich Dienste leisten / ein billiger Sold und Lohn gemachet / und wochentlich oder Quartaliter aus der hierzu deputeren Landschafts Cassa bezahlet werden / sie aber allerseits entgegen gehalten seyn / sich der Armen ohne Entgelt anzunehmen. Welche es aber im Vermögen haben / die oder deren Erben sollen nicht allein die Artzneyen /

en / item das Träger- und Gräberlohn zu bezahlen /
sondern auch dem Medico / Barbier / der Wärtter-
in und den Zuträgern ein Honorarium zu geben
schuldig seyn / Inmassen die säumigen auf muth-
williges Verweigern durch Obrigkeitlichen Zwang
darzu angehalten / und solche Schulden allen an-
dern vorgezogen werden sollen.

Damit man aber der Inspector / der Geistlich-
en / der Medicorum / und der Barbier / als der noth-
wendigsten Persohnen desto gewisser sey / seind sie
inzeiten durch Versprechung eines gewissen Bart-
gelts verbindlich zumachen / auch nebst denen an-
dern Pest bedienten in Eyd und Pflicht zunehmen.

Damit auch denen inscirten und versperten
Persohnen die Macht einen letzten Willen zumach-
en / nicht benommen werde / so wollen wir / daß weñ
einer / so an der Pestilenz ligt / oder in deßen Be-
hanzung solche Seuche grasirt / sein Testament
vor 3. oder 2. Zeugen / sie seyn Manns- oder Weibs-
Persohnen / gemachet / dasselbe so viel die Solenni-
tet der Zeugen anlanget / zurecht vor beständig
zu erkennen sey ; Jedoch soll die Erbtheilung nicht

1402
42
so geschwinde / sondern mit der Obrigkeit Vorwissen und Willen / nach geraumer Zeit / wann alles wieder rein / und ohne gefahr ist / Vorgenommen werden.

79
So lange als die Pest auf den Lande oder in Städten Unsers Fürstenthumbs grassiret / sollen die JahrMärckte eingestellt / und nur die WochenMärckte gehalten / doch von den Land Volck niemand ohne beglaubten Schein / daß sie nehmlich aus uninficirten Orten und Häußern kommen / eingelassen werden.

80
Die Hochzeiten / Verlobnisse / Kindtaufften und Kirchgänge / sollen bey solcher Zeit aufs allerengste eingezogen:

81
Auch die Gemein-Bäder eingestellt / kein Brantwein auf öffentlichen Märckten verkauft / noch einiger Orten im Lande das Lumpensamlen verstatet werden.

82
Wenn durch Gottes Gnade ein Haus oder eine Person von der Pest wiederum befreyet worden / soll

soll solches von der Kanzel mit einer Dancksagung vor Gottes gnädige Hülffe gemeldet / die Person genennet / gleichwohl aber das versperrte Haus zum wenigsten unter 8. Tagen nicht geöffnet / noch dem genesenen und andern Inwohnern erlaubet werden / unter 40. Tagen aus zugehen.

Wenn die Zeit der 40. Tage vorbey ist / sollen sie anfänglich in die Luft gehen / sich etliche Woche hintereinander wohl auswittern und nicht so bald unter andere Leuthe kommen / noch sich in Kirchen und andern Versamblungen einbringen / damit man ihrer allsachte widerumb gewohne / und sich nicht so leicht vor ihnen fürchte und entsetze.

Inzwischen sollen die Häuser / Stuben und Kammern durch und durch wohl ausgeräuchert / von oben bis unten gewaschen und abgerieben / in gleichen auch Kleider / Betten / und alles Hausgeräth zum öfftern wohl gerauchert / ausgeklopffet / gewaschen / an die Luft gehenget / und ausgesonnet / die in der Kranckheit aber gebrauchte Lappen und anderer Unlust vergraben oder verbrennet / und alles dasjenige / wodurch neue Gefahr

bis-
les
en

in
len
en-
ne-
lich
en /

und
gste

fein
auf-
am-

eine
den /
soll



1204
44
entstehen könnte / besten fleißes verhütet werden.

85
Vor allen Dingen aber werden die jenigen /
welchen der liebe Gott aus solchem Elend und Ver-
derben gnädig geholffen / erinnert / und ermahnet /
daß sie der Göttlichen Mayestat ihre schuldige
Dancckbarkeit so wohl durch fleißiges Gebet und
ernsten Vorsatz eines frommen Gottsfürchtigen
Lebens und Wandels / als durch freigebige milde
Hand gegen die Dürfftige bezeugen / auch die jeni-
gen / von welchen sie in ihrer Noth Wartung und
Hülffe genossen / es widerum nach ihren Vermögen
geniesen und entgelten lassen.

Befehlen hierauf allen Unsern Prälaten / Graf-
fen / denen von der Ritterschafft und Adel / Beamb-
ten / Gerichtshaltern / Bürgermeistern und Rätthe
der Städte / auch Schultheisen auf Flecken und
Dörffern / und insgemein allen Unsern Vasallen
und Unterthanen hohen und niedrigen Stands
gnädigst und ernstlich / das sie dieser Unserer Ver-
ordnung in allen ihren Puncten gehorsamst nach-
leben / auch die ibrigen zu deren genauen Observanz
nachdrücklichen anhalten / und da einem oder dem
andern unvermutheten Fall hierinnen nicht gnug-
sam

3113

28

sam vorgesehen worden / solches mit guter Ver-
 nunfft und möglichster Vorsichtigkeit ersehe oder an
 Unsere Regierung zu fernerer Verordnung schleü-
 nigst gelangen lassen / und in solchen allen weder
 Zeit noch Mühe sparen sollen / so lieb ihnen
 Unsere Gnade / auch Unsrer Lande und eines ieden
 selbst eigene Wohlfahrt ist. Massen wir in son-
 derheit Unsere Vermbten und Rätthe in Städten /
 nebst denenjenigen / welche von Uns mit Gerichten
 beliehen / ihrer Uns geleisteten Pflicht hiermit noch-
 mahln erinnert / und ihnen die Beobachtung dieser
 Ordnung anbefohlen haben wollen / mit ernster
 Betrohung / daß welche sich auf einige Weise fahr-
 läßig oder widerseßlich beweißen / exemplariter an
 Gut / Leib und Leben / ohne einiges Ansehen un-
 nachbleiblich gestrafft werden sollen. An dem
 geschicht Unser Will und Meinung. Uhr-
 kundlich ic. Dan in Eisenach den

27. September

1680.

§ 3

CON-

en /
 Ber=
 et /
 ige
 und
 gen
 ilde
 eni=
 und
 gen
 ras.
 mb=
 ithe
 und
 llen
 nds
 Ber=
 ach=
 anz
 dem
 ug=
 sam





CONSILIUM MEDICVM IN PESTE.

In jeko vieler Orthen grassirenden Pestilenz Ursachen und Eigenschaften weitläufftige handlung anzustellen / scheint allhier unnöthig zu seyn; sondern ist vielmehr jedermänniglich zu guter nachricht kurtz zu zeigen / wie man diese Seuche von andern Kranckheiten durch ihre besondere Zufälle unterscheiden / nachmals wie man sich dafür nebst fleisigen Gebet durch menschliche Mittel so wol wann sie noch etwas entfernet / als auch wenn sie würcklich einreisen wolte / verwahren / und den endlich / mit was vor Arzney-Mitteln solche in Nothfall und da kein Medicus alsbald zuhaben / so

so viel möglich / könne Curiret / und die hefftigen Zufälle gemindert werden.

Das erste Betreffend / so ist zu wissen / daß derer Zeichen und Zufälle auch ziemlich veränderlich / fast an jedwedern Ort und Patienten / iedoch die meisten und gewöhnlichsten sind diese : Ploßlich und ohne bekante Ursach ankömender Schauder / darauf erfolgende übernatürlich große Hitze / Herzens-angst / Ohnmachten / ängstliches und öftters Erbrechen / Schlucken / Schwindel / Hauptwehe / kein Schlaf / Verwirrung und Phantasiren / bisweilen viel und unnatürlichen Schlaf / hefftiger Durst / daß oft der Hals entzündet / die Zunge schwarz wird / anlauft / auch wol vor grosser Hitze gar auffspringet. Bisweilen lassen sich bald anfangs mercken gelb / roth / braun und andere misfärbige Flecken und Striemen auf der Brust / umb den Hals / Rücken und ganzen Leib / folgen nachgehends Beulen hinter den Ohren / unter den Armen und andern drüsigten Orten / Carbünckel oder hitzige Gifts-Blattern und dergleichen. Überdiz nehmen die Kräfte in kurzer Zeit und wider aller ander Sieber gewohnheit ab / die Zufälle aber zu / der Giffit überwind die Natur bald / und bringt gäh-

M
ssi
Si-
g an
thig
u gu-
uche
Zu-
afür
tel so
wenn
den
he in
ben /
so



gählingen den plöcklichen Todt. Dannenhero
 so jemals gute Maß und Ordnung in Speiß und
 Trancß / wie auch allen Gemüths und Leibes Be-
 wegungen von nöthen / so ist zu dieser Zeit ; müssen
 also mit allem Fleiß / und so viel geschehen kan / ver-
 mieden werden übrige Anfüllung des Leibes / auch
 mit denen speiß und trancß / so sonst nicht gar zu un-
 dienlich / ferner zu scharff gesalzte und unverdau-
 che / süße und mit Honig angemachte / auch gar zu
 häufige Milch speisen / als welche in menschlichen
 Leibe und Geküt viel aufgährungen zu wege brin-
 gen / und *Cruditäten* / oder böse zur Faulung geneigte
 Feuchtigkeiten hinter sich lassen.

Hiernechst und zur gelinden Abführung / was
 sich nach und nach von bösen eingesamlet und zurück
 blieben / sind bisweilen / und etwa alle 14 Tage oder
 3 Wochen / Abends bey der Mahlzeit die bekanten
 Franckfurtische und dergleichen gelinde Laxier / wie
 auch des Morgens mit etwas Suppen D. Plateri
 Pest Pilulen 9 / 12 / bis 15. nach unterschied der Per-
 sonen und Alter zugebrauchen / darneben auch das
 hierzu verordnete Laxier Pulver von ein halben /
 ganzen bis anderthalb Scrupel / des Morgens
 mit warmen Bier / denjenigen so Pilulen nicht
 wol

wohl nehmen können / hierinnen zustatten kommet /
 desgleichen die bekante Tamarinden Latwerge
 mit Senes-Blättern D. Horstii von 6. quintlein
 bis 2. und dritthalb Loth. Dargegen aber seynd
 alle starcke Purganzen / als welche das Geblüt heff-
 tig bewegen / erhitzen und austrücken / ernstlich
 zumeiden / auch dergleichen nicht ohne beyrath ei-
 nes verständigen Medici vorzunehmen! In-
 gleichen ist das Aderlassen und Schröpfen denjeni-
 gen / so Vollblutig / oder wegen anderer Ursachen
 die Natur von vielen Jahren her daran gewehnet /
 nicht gänzlich verbothen / iedoch ist Behutsam
 hierinnen zu verfahren / damit solches nicht zur
 unzeit vorgenommen werde / oder zuviel geschehe.
 Uberdis ist wöchentlich oder alle 14. Tage ein mal
 nach jedweds gelegenheit / gelinder Schweiß zuhal-
 ten / welchen mit guten Nutzen erregen zugleich den
 Gift austreibende und selbigen widerstehende Arb-
 neyen / als da sind die in gemein bekante Theriac
 und *Mitrhidat*, *Antidotus Matthioli*, *Matthioli Gift-Lattwer-*
ge und mehr ; weil aber diese nicht jedweden
 Patienten annehmlich und dienlich / als Kin-
 dern / schwangern Weibern / hitzigen und zar-
 ten Naturen : So werden an deren Stat nützlich
 G seyn

ero
 und
 Be-
 ssen
 ver-
 uch
 un-
 uli-
 zu
 hen
 rin-
 igte
 was
 ruf
 oder
 nten
 wie
 teri
 Per-
 das
 en /
 genis
 nicht
 wol



seyn die darzu mit fleiß zusammen gesezten und be-
 wehrten *Bezoar Tincturen* / absonderlich *D. Kolfinck* /
 oder *D. Michaelis* / item *Misturas implex*, alle
 von 6. 10. 15. 18. 20. 25. 30. bis 36. tropfen nach unter-
 scheid des Alters / *D. Zwölfers* beede *Essentia antido-*
tales alexi pharmaca oder *Gift Essentzen* vor Reich / und
 Arme von 18. 20. 30. 40. bis 45. und mehr tropfen.
 Damit auch die Natur nicht einerley Arzneyen ge-
 wohne / können iektgemelte wechselweise ge-
 brauchet / oder auch darzu gethan werden / das hier-
 innen von vielen approbirte und kräftige *Electuari-*
um Diascordium Fracastorii oder *Kothe Gifts Latwerge* /
 das *Electuarium Alexi pharmacum*, *Petri de Spina*, *D. Spi-*
nz Gift Latwerge / *Camphoratum Kegleri*, *Keglers Kam-*
pher Latwerge / *Orvietanum* und dergleichen / von ied-
 wedern / Kindern einer Erbsen gros / erwachsenen
 eine Messerspitzen voll oder Muscaten nuß groß
 in warmen Bier oder anderer Brühe zerrieben.
 Welchem iekt erwehnte Mittel etwas zu theur / ge-
 brauchen sich in diesem Fall der beeden hierzu ver-
 schriebenen / und in unserer Apothecken alhier nebst
 andern befindlichen *Gift-Latwergen* mit- und ohne
Campfer / also daß die ienigen / welchen der *Cam-*
pfer zuwider / sich der *Latwergen* ohne *Campfer* ge-
 brauchen

brauchen können. Und zwar der mit Campfer neh-
 men erwachsene einer Bohnen oder Haselnus groß
 der ohne Campfer / Kinder einer Erbsen / erwachsene
 einer Muscatennuß / oder Castanien groß mit war-
 men Bier oder auch Eßig zertrieben. Sind beede
 von guter Krafft / Würckung und geringen Kosten.
 Denen gar armen / und so nichts anders haben /
 ist hierzu dien- und nützlich der iederman bekante
 Holunder ; und Bachholder safft / wenn darvon ein
 oder 2. Löffel voll mit gutem Kauten eßig gebr auch-
 et wird.

Die Gift- und Bezoar Eßige sind auch
 nicht zu vergessen / maßen dann der Eßig absonder-
 lich / wie aus vieler Medicorum Anmerckungen be-
 kant / dieser Seuchen widerstehet / als welche eine
 Faulung bey sich führet / und des Menschen Ge-
 blüt Gewaltfamlich zertrennet : Ist aber gnugsam
 bekant / daß der Eßig nicht allein der Faulung wi-
 derstehe / sondern auch das Geblüt gleichsam zusam-
 men halte / daß es nicht so leicht könne zertrennet
 werden / wird also mit mercklichen nutzen gebr auch-
 et. Hierzu mag ieder erwehlen den in Apothecken
 sonst gebräuchlichen / oder den hierzu absonderlich
 verschriebenen Bezoar oder Gift- eßig / wie auch Kaut-

G 2 ten

bes-
 ick-
 alle
 ter-
 ido-
 und
 fen.
 ge-
 ge-
 hier-
 vari-
 ge /
 Spi-
 am-
 led-
 nen
 roß.
 en.
 /ge-
 ver-
 ebst
 hne
 am-
 r ge-
 hen



ten-essig von 1. 2. bis 3. Löffel voll des Morgens/
 und nach gelegenheit auch des Abends. So aber
 ein Haußvater vor sich und die seinigen dergleichen
 Essig mit wenig kosten zubereiten wolte / könte er
 darzu nehmen Zitwer anderthalb Loth / Meister-
 wurk / Eberwurk / Pestilenzwurk / jedes 3. Loth /
 rothe Myrrhen 7. quintlein / Campfer 2. quintlein /
 Wacholderbeer / Lorbeer / jedes 2. Loth / *Scordium*,
 Kauten knospen / jedes ein Hand voll / solches alles
 gröblich zerschneiden und zerstoßen / und in ein Glas
 oder verwahrtes Gefäß mit etwas engen halß / gu-
 ten Wein / oder im Nothfall Birn-essig darüber gie-
 sen / daß er 3. bis 4. quersfinger drüber gehe / und nach
 dem es 3. Tage in gelinder wärme darüber gestan-
 den / nütlichen gebrauchen.

Bei würcklich einreißender Seuche / so Gott in
 gnaden verhüten wolle / ist diese *Preservation* nur in
 wenigen zu ändern / und hat man obgemelte Mit-
 tel desto fleißiger absonderlich die verordneten
 schweißtreibende Arzneyen wochentlich 2. mahl
 zugebrauchen. Wie nun auch sonst / also zu diesen
 Zeiten vielmehr dahin zusehen / daß man nüchtern
 nicht aus den Hauße gehe / weil bey nüchtern Ma-
 gen der herumtschwebende Gift mehr *Disposition ad re-*

ceptio



ceptionem antrifft / und die Natur solchen leichtlich an-
 sich ziehet ; sondern zuvor entweder des Gift / Kaut-
 ten und andern Eßigs ein paar Löffel voll / oder ein
 anders oben angemeldetes Mittel zu sich nehme.
 Zur abwechslung dienet denen Vermögenden des
 hierzu verordneten köstlichen *Præservativ* Pulvers
 2. ziemliche Messerspizen voll mit einem Süplein /
 geringern aber / des rohten Kenserlichen oder auch
 alhier sonst üblichen Gift-Pulvers 3. Messerspizen
 voll. Die gar armen können ein genügen finden /
 wenn sie Angelicwurk / etwas Eberwurk / *Scordien* /
 Kauten / ein wenig Lorbeern / alles zusammen pul-
 vern / und hievon alle Morgen 2. große Messer-
 spizen voll auf Brod mit Butter bestrichen zum
 Frühestück geniesen / oder der verordneten Gift-
 Lattwerge ein Muscaten nuß groß mit ihren ge-
 wöhnlichen Eßig nehmen / ob sie schon nicht jedes-
 mal drauf schwitzen.

In die Nasen / an beede Schläfe und Herzkru-
 ben kan entweder des verordneten *Præservirenden* /
 oder Kauten-und Angelic-Balsams an ieden Ort
 einer halben Erbsen groß täglich / wenn man ausge-
 het / geschmieret / auch in Nothfall und an stat des
 Balsams von armen nur der Gifteßig genommen

G 3

wer=



werden. ⁵⁴ Wenn es beliebt / lasse sich einen von
 Wacholder oder andern Holz durchlöchertē Knopf
 drehen / thue darein ein Schwämmlein mit obbemel-
 deten Gifteßig angefüllet / trage solchen bey sich /
 und rieche zum öfftern daran / wird bey deßen Ge-
 brauch guten effect spüren. Und so jemand denen
 inficirten Haußern und Personen näher gehen mü-
 ßte / hat er absonderlich dahin zusehen / das er diesen
 nicht gleich unter die Augen trette / den daher auf-
 steigenden Brödel gleich in sich ziehe ; sondern muß
 seine Athem / so lang er kan / an sich halten / und den
 zu der Zeit in Munde gesamleten Speichel nicht
 verschlingen / sondern fleißig ausspüßen / dabey / wie
 denn auch zubewahrung vor anderer bösen Luft /
 entweder der sonst üblichen Franckfurtischen
 Mund-Küchlein mit *Mithridat* gemacht / oder der ab-
 sonderlich ieko zubereiteten *Præservativ*-Küchlein ein
 oder 2. in Mund faßen / und dieselbe allgemählich
 zerschmelzen lassen. Andere können sich hier zube-
 dienen des weißen Zimmets oder *Costus* / Zitwers /
 rohter Myrrhen / Angelic wurzel und dergleichen.

Denjenigen / so auf *Amuleta* oder anhangende
 Sachen viel halten / und selbigen große Kraft zueig-
 nen / sind dergleichen zweyerley Art absonderlich

in

in Form eines Herk-Schildleins mit rohten Zindel
 verfertiget / welcher eins mit ein Faden oder sub-
 tilen Bändlein von Hals zuhängen / das es die blo-
 ße Herkgruben berühre. Von andern wird hier-
 innen gerühmet das gemeine Quecksilber in ein Fe-
 derkiel / oder absonderlich darzu ausgeholte Hasel-
 nußschalen gethan / mit Sigelwachs und auf an-
 dere füglichere Art wol verwahret / gleicher Weise
 angehanget.

Das Rauchwerck und Feuer ist hierbey nicht mit
 stillschweigen zu übergehen / weil es von alten Zei-
 ten her ein bewehrt Mittel die Luft zu reinigen und
 den Gift zu vertreiben befunden worden Können
 also zu solcher Zeit auf öffentlichen Gassen und
 Strassen / da es ohne Schaden ist / angezündet wer-
 den von Wacholder reiß / Eichenen-holz und Kirt-
 den / Nech / oder Harzigten Fichtenholz / Schwe-
 fel und andern Dämpfenden und stinckenden Sa-
 chen: oder an deren stat sind unterschiedliche Rauch-
 Säßer mit Schwefel / Wacholderbeern / Kuhhorn /
 Büchsen rinden und *Vurriol* angemacht zuhalten.
 Jedweder Haußvater lasse Abends und Morgens
 sein Hauß und Kammern fleißig ausräuchern mit
 hierzu Verordneten oder des *Ni ynsichts* von Ziegen-
 horn



horn Räucher-pulver / oder bereite sich dergleichen
 von Wacholderbeeren / durren Schafgarben-
 Kraut / Vermuth / Lorbeern / Schwefel und
 Myrrhen. Zu dem ist nicht undienlich des Tages
 in der Stuben / und des Nachts in der Kammer ein
 Gefäß mit Melisen / Rosenblätter Myrrhen /
 Kauten / Wacholder- und Lorbeern halbwasser
 und Eßig angefüllet / auf Kohlfur zuhalten / daß
 es gelinde kochet und einen Dampf oder Brodel
 von sich gebe / wie dann auch ekliche im Gebrauch
 haben / daß sie des Tages zum öfftern Gift oder an-
 dern eßig auf glüende Backsteine oder heißen Of-
 fen spritzen und zu dem ende Dampf zu wege bringē.

Die Cur mit wenigen zu berühren / weil
 solche nicht ausführlich und nach allen Zufällen
 kan beschrieben werden / sondern bey den meisten
 Patienten veränderlich / so ist jederman zuermah-
 nen / daß wen er ekliche oberwehnte Zeichen und
 Zufälle an sich spühren solte / nicht säumig sey / den
 Medicum / wen er bald bey Hand zu haben / umb
 guten Rath zuersuchen / oder in dessen ermanglung /
 und wo er etwas fern entlegen / also verfare / daß
 die Cur schleunig mit einem guten Schweiß ihren
 anfang nehme / und dadurch der eingesogene Gift
 mög-

möglichst ausgetrieben werde; hingegen aber alles Purgiren und Aderlassen / gleich einen neuen Giftmeide / und sich darzu auf keinerley weise ohne vorbewußt eines verständigen Medici / durch unwisfende und betrügerische Leute bereden laße.

Zum Schweißtreiben sind die meisten in der *Præservatio*n gezeigte Mittel beförderlich / doch mit diesem unterschied / daß jegliches noch einmal so viel / als sonst genommen werde.

Die Reichen bedienen sich der *Bezoar Tincturen mixtura simplicis*, D. Zwelfers Gift essentzē 30. 35. 40. biß 45. tropfen mit 12. 15. biß 20. tropfen Hirschhorn / oder auch Beinstein *Spiritus* vermischet / *Campfer Elixir* 30. biß 36. tropfen jedes mit ein Truncß Vermuht Wein oder anderer Brühe.

Geringe und arme bleibt bey verordneter rohter und andrer Giftlatwergē / absonderlich d mit *Campfer* in Gift-essig / *Cardbenedicten* / *Erdrrauch* / oder *Kauten-wasser* zertrieben / also eingenommen / und eine gute Stunde darauf geschwitzet / dadurch die meisten hefftigen Zufälle sich zulegen pflegen. Und so ja durch das Erbrechen die *Arzneyn* geschwind wiederum fortginge / ist solche also bald wieder einzu nehmen und mit allen Fleiß sich dahin zu bemühen /

Q

en/



en/ daß der Schweiß schleunig folge. Nach vollbrachten schweiß/ ist des Patientens Leib mit warmen Tüchern gelind abzutrocknen/ und neue Hembe warm gemacht und mit obigen Räucherfrüchten gebeeht anzulegen / das vorige aber an besondern Ort / da nicht viel Gesunde darzu gehen/ beyseits in die höhe des Hauses zuhängen. Und weiln die *malignitas* oder Gift nicht mit einem schweiß gänzlich zu vertilgen: Als muß solcher den ersten und andern Tag alle 12. oder 14. Stunden widerholet werden / entweder mit den obigen verordneten köstlichen *Praservativu-* pulvers 2. grossen Messerspizen voll / oder mit den absonderlich Ordinirten Schweiß-pulver in gleicher Quantität / geringere wechseln mit ihren gewöhnlichen Arzneyen ab.

Nach erfolgten und wiederholten Schweiß dienet denen Reichē zur Stärckung und Laabsal *Confectio Alkermes Completa* und *in completa*, *de Hyacintho*, *species Cordiales Alexandri Benedicti*, *Cordiales temperata* jedes Messerspizen weis / und zwar die *species* und Pulver mit Garfunckel/ Pomeranzen-Blut oder Bezoar wasser. Zur abfühlung und verminderung des heftigen Dursts / nuzet Rosen Zuleb mit Borragegen/ Ochsenzunge/ Saurampferwasser und etwas
 clyffo

Alyssa minerali, oder Gerstenwasser mit rohten Rosen/
 Scorzonewurzel und Syrschhorn spanen abgefotten/
 nachmals mit frischen Citronensaft lieblich sauer=
 lich gemacht. Apfel de Sina/ und Granat-Apfel/
 wo sie zu haben / werden hierzu nicht ohne sonder=
 bare Labung und Anmuth nützlich gebrauchet. An=
 dern kömmet hierinn zusiarten / der verordneten
 Krafft-Latwergen einer Belschen nuß groß / auch
 frische Citronenschnitte mit wenig Zucker bestreu=
 et / eingemachte saure Kirschen / Johannes-und
 Berbsbeerlein / Hindbeersafft / saurer Citronen
 Syrup / und endlich die hierzu gewidmete Kühl-und
 Stärck Zulebe. Dem Durst köñe sie abbruchthun/
 wann sie ins ordentlichen Getrânck's oder abgefot=
 tenen Gerstenwassers ein Maß von Salpeter oder
 Salt Spiritus 16. 20. 24. tröpflein tröpfeln / und nacher=
 heischendē Durst aus trincken; jedoch wo Durchfall
 sich mit beyfindet / müssen der gleichen saure Sachen
 zurück bleiben. Der Mund ist öfters mit frischen
 Brunnen wasser / darinnen Salpeterküchlein zer=
 laßen / auszuspülen und von schleim zureinigen.
 Ein trincklein Wein / wann die Hitze nicht alzu
 gros / und der Patient absonderlich solchen verlan=
 get / ist zugelassen / bevorab wenn ein stücklein

H 2

Campfer

Campfer angezündet / sanft darauf geleyet wird / daß solcher daselbst abbrenne / jedoch ist aller Ueberfluß und excess hierinnen zuverhüten.

Im übrigen / und nach vollbrachten genugsamen schwitzen / sind nun ferner Bezoardische und Gift austreibende Sachen mit ein zugeschoben / als D. Sennerths Bezoar pulver / das Mantuanische pulver / *Pulvis pannonicus ruber* von jedwedern / welches man erwählen will / 2. ziemliche Messerspißen vol / des gleichen obgedachtes Keyserl. rohte Gift-pulvers so viel als oben gemeldet des Tages einmal mit warmer suppen oder Bier / wie auch die Bezoar Tinctur des Tages gleich fals einmal auf 25. 30. und mehr tropfen.

Weiln auch Ohnmachten hierbey sehr gemein / gebrauchen darwider / die es haben können / kräftige Stärckwasser / als euserlich zum riechen : starck Schlagwasser / Herk-Sarfunkelwasser / Lebens-Balsam / von welchen auch wohl 4. 5. bis 6. tröpflein einzunehmen mit ein trüncklein Wein / die Weiber Bibergeil oder dessen Essentz / und wenn die Ohnmacht zu starck / Hirschhorn Spiritus / andere aber den Gift oder Kauten-essig / des gleichen nur frische Kauten in scharffen Essig genecket / daran
der

der Patient offters riechet / und insgemein sich wiederum erquicket.

Erbrechen und Schlucken findet sich offft darbey / ob nun wol solche durch fortsetzung des Schwitzens und des Gifts austreibung (wofern nicht etwa ein Carbuncel innerlich sich angesezet) meistens sich legen / iedoch wofern sie über dieses noch anhielten / dienet hierzu ein Pflaster von Theriac und Mithridat mit Gift-essig vermischet / über den Magen geleget / oder an stat diese Saurteig / Essig Scordium / grüne Kauten und Bermuth / durch einander als ein Teig gemachet / und zwischen zweyen Tüchern gleicher weise auf geschlagen.

Hauptwehe / Phantasie und Unsinnigkeit bleibe leicht hinterstellig / dörffte aber nicht durch eußerliche naß- und feuchte umschläge zu vermindern gesucht werdē / weil dadurch der Gift und *malignitas* zurück getriebē wird / muß danhero mehr durch innerliche Mittel / als etwa mit D. Minderers Lebens-pulvers 3. und D. Michaelis rohten Hauptpulvers 2. Messerspiße voll seine abhülffliche Masse erhalten. Die ausziehende und *revellirende* aufschläge auf die Fußsolen / von Saurteig / Meerretich / Kautessig / frischen Leimen und dergleichen sind zu gelaf-

H 3

gelaf-



gelassen / wie auch das Blasen ziehen auf beeden Armen und hinter beeden Ohren.

Ben sich ereignenden Durchfall ist rathsam Theriac und Nitridat einer Castanien groß mit warmen Wein / item das Franckfurtische Bezoar-pulver / mit oder ohne pretiosis auf 3. Messerspißen voll Terra Sigillata / gesigelte Erde / unicornu fossile gegraben Einhorn / D. Sennerts Bezoar pulver 2. theil mit ein theil Roht ruhripulvers Grollii versetzt 2. Messerspißen voll / Hirschhorn mit Tormentill-wurzel auch so viel / das bekante Quittenbrod und mehr solch gelind anziehende Sachen.

Starckes Nasenbluten / absonderlich zu anfang der Kranckheit / ist sehr gefährlich / und also möglichst zustillen ; Deswegen der Patient an scharffen Esig zum öfftern riechen muß / ist auch ferner hülfflich ein Umschlag von weis Ey / Allain / rohten Bolus und Mastix / wie ein Brey durcheinander auf Tücher gestrichen / und über die Stirn auf gelegt / item eine Biecke von Corpen oder ander materie mit weiß Ey bestrichen und ausgefüßter vitriol Erde bestreuet / und in die Nase gesteckt. Darzuferner daß ihrige thun unterschiedliche Bentsosen auf beede Arme und zwischen die Schuldern gesezet /



gesezet/welche mercklich Revelliren / das allzu flü-
sige und scharffe Geblüt zurück und anhalten.

Würde der Hals erkündet / mache man ein
Gurgelwasser von Prunellen/Begebreit und Ro-
senwasser mit etwas Haußwurkelsafft und pra-
parirten Salpeter vermischet / und gürgele sich da-
mit zum öfftern. Solte die Zunge spalten und riße
bekommen/thut wol der schleim von Quittenkern/
mit Rosenhonig und Maulbeersafft versetzt.

Pest-Beule / so sich an obgemeldeten Orten er-
zeigen/wollen oft nicht fort und bleiben verborgen
sizen / und weil sie grosse Gefahr bringen / müssen
nebst denē innerlich und schweißerrugendē Arzneyē
euserlich und zur ausziehung und erweichung be-
förderliche Mittel angewendet werden. Hierzu
dienen unterschiedliche Blasen ziehende Aufschläge
und Pflaster / so die in austreiben schwache Natur
theils anregen / theils auch den Gift euserlich zu-
sammen ziehen. Absonderlich aber werden sich die
hierzu erfordereten Balsier und Bader so wol des
Mynsichts / als auch darzu bestimmten Blasen zie-
hendē Pflasters bedienē/diese nahe an die Dertter /
da großer Schmerz und die Beule nicht fort wol-
len/legen/die nach 7. 9. bis 10. und bisweilen mehr
Stun-

Stunden gezogene Blasen eröffnen / und also den Gift gebührende abführung verschaffen. Nachgehends sind diese Beule zu tactiren mit dem *Emplastro arsenicali Angeli Sala*, wenn sie zumal noch sehr hart und anzeigungen vieles annoch rückständigen Gift geben / denn es wol ausziehet / und die Beulen zu schleuniger *maturation* bringet. Das *Emplastrum divinum* wird auch von vielen hierzu bewehrt befunden / und also nicht ohne nutzen gebraucht / absonderlich wenn man diese Beulen gelinder tractiren muß. Die durchs Blasen ziehen und aufgelegte Pflaster gezeigte rinden / wird abgesondert mit dem *unguento Aegyptiaco* oder *Basilico* mit etwas *Eheriac* vermischet oder auch mit dem bekantē *maturir-Salb-lein* / nach dem solche fest oder wenig anhänget / bisweilen wird sie nach etliche 20. Stunden ohne sonderbare mühe nur mit einem Spatel abgehoben. Das Schrepfen und Ventosen haben auch stat / die Beule zusammen zuziehen / wiewol jenes bisweilen nicht ohne vermehrung des Schmerzens und entzündung geschiehet. Diejenigen / so feinen Balsierer oder Bader haben können / müssen dergleichen verrichten mit saurteig / Knoblauch / scharffen Eßig / Nahnensfuß / Senffamen durch einander

ander mit ein wenig Nitridat und solches zusam-
 men auf besagte Orte selber aufschlagen lassen/
 werden gleicher weise nach 10. oder 12. Stunden
 Blasen finden / so alsdenn zu öffnen. Kämen
 aber die Beule schleunig heraus / und weren doch
 erhärtet und schmerzhaft / ist dieses Blasen ziehen
 und Schreyen nicht nöthig / sondern alsbald die
 Sur anzufangen mit schleuniger und möglichster
 öffnung / oder mit den obgemeldeten Pflastern ei-
 nen / *diachylo cum gummis*, wie auch mit einen *cataplas mate*
 von *scordien* / Einbeerkraut / Schierlingskraut / Sa-
 millen Blumen / Papelnkraut und Leinsaamen-
 mehl durch einander mit Milch abgekocht / und mit
 ein Loth Theriac versehen / dadurch die Beulen desto
 eher zur reiffung gebracht werden. Wann sie nun
 eröffnet / sind sie nicht allein fleisig zu verbinden und
 zureinigen / sondern auch so lange auf zu halten / bis
 der dahin getriebene Gift gänzlich ausgeleeret / da-
 her sich nicht mit der Zubeilung zu übereilen / wel-
 che leichtlich / wanns Zeit ist / geschiehet / durch die
 bekante Hautmachende Pflaster / als *de Minio*, *Albo cocto*
 und andern. Ereignete sich hierbey etwas sonder-
 bares / werden alsdenn sich die Barbierer und Bao-
 der deswegen ferners Rahts bey denen Medicis zu-

Z

er



erholen wissen / auch nichts unbedachtsam lichts vor
 sich selbst unterfangen. Carbuncel / welche auf
 unterschiedene Art sich spüren lassen / und meistens
 als eine Braune oder andere misfarbige Blatter
 so doch keine materie in sich hält / mit rings herum
 entzündeten umbfang und fast unerträglichen bren-
 nen und schmerzen scheint / auch sich an unter-schie-
 dene Orte ins Angesicht / Genicke / auf die Armen /
 Brust und Haupt setzen / und diese böse Art an sich
 haben / daß sie zu keiner materie gelangen / umb sich
 fressen / heraus fallen / und gefährliche Zufälle ver-
 ursachen. Und weil sie denn / wie gemeldet / sehr
 hart und entzündet / pflegen sie mit gelind erweichen-
 den und daß umb sich fressen verhandelten Pflastern
 und Mitteln Curiret zu werden / damit die öffnung
 auch zeitig geschehen könne. Hierzu kan man er-
 wehlen die oben angezeigte und denen Barbiren
 sehr gebräuchliche beyden *diachylon* pflaster mit den
Galbano crocato *Mynsichti* vermischet / oder ein *cataplasma*
 Umschlag von Zwiebeln / Feigen / *scordien* weiß Lili-
 en und Eibeswurzel mit milch abgekocht und mit
 etwas Theriac vermischet. Zu verhütung daß sie
 nicht weiter umb sich fressen / wie auch zur öffnung /
 sind die *Cauteria actualia* und *potentialia* vor rathsam be-
 funden

funden worden von vielen *Medicis* / weil aber jene /
 nemlich das glühende Eisen nicht jeder Patient zu-
 lästet / als sind die *potentialia*, nemlich die *corrosive* o-
 der ekungen an derer stat zu behalten / als *lapis corro-*
sivus, *butyrum antimonii* und andere / mit welchen rings
 umb den Carbuncel herum ein *Circul* zumachen /
 sonder alsdenn schleunig das Vergiftete von den
 noch gefunden Fleisch ohne grosse schmerzen. So
 aber dergleichen Carbuncel sich befinden nahe an
 denen Nerven / Sehnadern / Herken / großen Blut-
 und Puls- adern und andern vornehmsten theilen
 des Leibes / müssen gedachte ekende Sachen entwe-
 der gar nachbleiben / oder doch sehr behutsam zum
 gebrauch gezogen werden. Wie ferner hierinnen
 mit *defensivis* und andern nöhtigen zu verfahren / sol-
 len die verordnete Balbierer und Bader ausführ-
 lichere *instruction* erhalten. Solte nun ein und anders
 so wol in der *Praservation* als *Cura* ion wegen sonderba-
 rer Umstände / und Zufälle / so man nicht alle zu
 vor sehen kan / sich nicht appliciren lassen / wie leicht bey de-
 nen schwangern / sechswochnerinnen / Kindern / und an-
 dern schwachen Personen sich was sonderliches begibt /
 sind deswegen die *Medici* weiter zuersuchen / die hierinnen
 mit ihren treuen Racht gerne befrag thun werden / und
 dieser Bericht nur auf Nothfall gestellet worden. Gott
 verhüte in unsern Landen dergleichen Seuchen in gna-
 den / und gebe uns allen nach seinen Väterlichen wolges-
 fallen alle zeitliche und ewige Wohlfahrt.

Taxa oder Werth derjenigen Arzneyen / derer in Consi-
lio gedacht worden.

	lgr	lps	Confectio	alkermes comp.	lgr	lps
Maun	1. Lot	2		1 loth.	16	
Amulet in Form eines Herzsch. Idlein mit arse- nico	No. 1	2	4	1 quintl.	5	
ohne arsenico		1	6	incompleta	2	8
Angelic Balsam des bes- sten	1 quintlein	8		de hyacintho completa		
des geringern		6		1 loth.	8	
= Wurzel	1 loth	8		incompleta	5	4
Antidotus Matthioli		7		Costus	2	
Ausgejüste vitriol Erde		1		Clyssus mineralis	1	
Herbsberlin eingemacht mit Kern		6		Crollii Nothruhr Pulv. 1. q.	1	
= ohne Kern		8		Eber Wurzel ein Loth		4
Bezdar Eßig so sonst ge- gebrauchlich		1		Eibischwurzel		4
absonderlich verordnet		9		Einbeer Kraut 1. Handvo		4
= Wasser		1		Electuarium diascordium	6	
Biebergeil	1 quintl.	4		Fracastori i 1 Loth	8	
= Essentz		2		alexipharmacum Petri de Spina	2	6
Blasen ziehend Pflaster		2		camphoratum Kegleri	3	6
Mynsichts	1 loth.	2		orvietanum	2	
absonderlich verordnet		2		Emplastrum alb. coct. 1 loth		8
Bolus Armena		8		arsenicale Angeli Salæ	2	8
Vorragen Wasser 2. loth		3		diachylon simplex		8
Butyrü antimonii 1 quint		5		c. gummis	1	
Camillen Blumen ein handvoll		2		de galbano crocatum		
Campfer	1 loth	5		Mynsichti	3	
Elixir		1		de minio		8
Carfunckel Wasser ohne Bisam		1	4	divinum	1	8
				Eßigknopf mit den schwäm- lein	2	
				Sederkiel mit Quecksilber	2	
				Kranckfurter Pilulen 1 quin	2	8
				Bezoarpulver mit pretio- sis	10	8
				1 Loth		
						Kranck



Grancf. Bezoarpulver oh-		lg. lpf.			lg. lpf.		
ne preciosis	2	8	Maulbeersafft	1. Loth	8		
- Mund küchlein mit Mi-			Melissen	1: handv-	4		
thridat	1	Loth	2	Meisterwurzel	1. Loth	4	
Frischer Citronensafft	1		Minderers Lebespulver	1. q.	2	6	
Gebrauchlich roth Giftpul-			Mistura simplex	1. Lo.	8		
ver	5	4	Myrrhen gemeine		1	4	
Begraben Einhorn i quintl	1	4	die beste		2		
Gesiegelte Erde	1	Loth	2	Mynsichts Rauchpulver			
Gifft essenz Zwölfers vor				von Ziegenhorn	2		
Reiche	4		Ochsenzungenwasser	2. L.	3		
vor Arme	2	8	Pappelkraut	1. handvol	4		
Gifftesig	1		Plateri Pestpilulen	1. quintl.	2	8	
Gift Latwerge mit Campf.	2	1	Pestilenzwurzel	1. L.	4		
ohne Campfer		10	Pomeranzen Blutwasser:	1			
= D. Spina	2	6	Pulv. pañonicus ruber	1. q	4		
Haselnus mit Quecksilber	1		präservirender Balsam				
Hindbeer Syrup	1	Loth	8	der beste	7		
Hirschhorn Spiritus	4		geringere	2	8		
= späne	4		Präservativ küchlein ab-				
Johannesbeerlein eingem.		6	sonderlich verordnet	1. L.	2	4	
Reglers Kampfer latwerge	3	6	Präservativpulver	1. q.	2	10	
Käyserlich roth Giftpulver			Präparirter Salpeter	1. L.	1		
1. quint.	1		Präparirt Hirschhornohne				
Köstlich präservir pulver	2	10.	Feuer	2			
Kraft Latwerge	1	Loth	2	6	Quittenbrod	8	
Kühl und stärck Zuleb	1	2. L.	1	3	Schleim	4	
Lapis corrosivus	1	quintl.	1		Raucherpulver absonder-		
Laxier Pulver			8		lich verordnet	9	
Lebens Balsam	16.	quintl.			Ranten Balsam	1. q.	8
Lorbeern	1	Loth	2		Eßig	1. Loth.	4
Mantuanisch pulver	12.	1. qu.			Knospen		6
Masir.	1	Loth	1	4	Roh te Gift Latwerge	2	8
Maturir Sälblein	1		1		Roh te Hauptpulver D.		
Matthioli Gift Latweg	7		1		Michaelis	1. q.	8

*Prinallan Wasser
2 Loth — 3. G.*

J 5 Roh te

1250
 QXW 2498

	lg.	lpf
Rohre Rosen 1 handb.	2	8
Rosen Zuleb 1. L.		3
Rosenwasser 2. L.		10
Salpeter-küchlein 1. L.		
Spiritus 1. qu.	1	
Saltz spiritus	1	
Sauerampfer wasser 1. L.		3
Sauer Citronen syrup 1. L.		1
Saure Kirsche eingemacht		6
Schafgarbenkraut 1. handb.		4
Scorzoner wurzel 1. Loht		8
Scordium 1 handb.		8
Sennerts Bezoarpulver 1. ql.	4	
Starck Schlag wasser 1. L.	1	
Schwefel		2
Schweisspulver 1. ql.	2	6
Schierlingskraut 1. handb.		4
Tamarinden Lattwerge mit Senesblättern 1. L.	2	8
Theriac	3	6
Tinctur Bezoar. Rosfinks	5	4
D Michaelis	10	8
Tomentillwurzel		4
Vnguentum Aegyptiacum	1	4
basilicum	1	4
Wacholderbeer		1
Wegebreit wasser 2. L.		3
Weinstein spiritus 1. ql.	1	
weiß Lilien wurze 1. L.		8
weißer Zimmet	2	
Zittwer	1	4

Rosinbungig — 8. 9.

Species Cordiales Alexandri
 Benedicti .i. qu. 6 yl. 8. 9.
 Cordiales temperata
 10. yl. 8. 9.

E N D E.

nc



8. 9.

andri
8. 9.
ta
re.

2

ULB Halle

3

004 966 783





chen M
ben Hoc
kunfften
furen löf
tuiren /
niger do
Gottes
piger Kl
liche Un
lich verb
richte be
menfun
sonen g
zu gebü
Orts ar

Un
sondern
lichen G
behutsam
Sorgfa
der In
mit Un
aus den
henen u

innen doch
Zusammen=
zu Dissen=
en / Einnul=
/ nichts we=
hweren und
er / und up=
er die schänd=
trafe ernst=
tit und Ge=
und Zusam=
er und Per=
Verbrechere
er gehörigen

t zuwieder /
k einen herb=
lichen Zeiten
unche / und
ere Ort von
So hier=
dass niemand
ber beschrie=
ke Pass oder
Zeug=

